

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 5

**Artikel:** Eine eidg. Oberexpertise

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94474>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bataillon 15.	Freiburg	1	Wallis	
" 16.	Zürich	2		
" 17.	Bern	2		
" 18.	Appenzell A.-Nh.	1	St. Gallen	1
" 19.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 20.	Luzern	2		
" 21.	Aargau	1	Baselland	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselland	1
" 2.	Bern	1	Solothurn	1
" 3.	Bern	2		
" 4.	Neuenburg	1	Freiburg	1
" 5.	Waadt	2		
" 6.	Wallis	1	Waadt	1
" 7.	Zürich	2		
" 8.	Luzern	2		
" 9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Nh.	1
" 10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
" 11.	Glarus	1	Schwyz	1
" 12.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 13.	Lucern	2		
" 14.	Waadt	2		
" 15.	Neuenburg	1	Genf	1
" 16.	Zürich	1	Glarus	1
" 17.	Bern	2		
" 18.	Graubünden	1	Thurgau	1
" 19.	Schwyz	1	Uri	1
" 20.	Luzern	1	Sug	1
" 21.	Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successiv die in § 17 der Instruktion vom 1. dies erwähnten Korrespondenzkarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine greße Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämmtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzkarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel greße Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone einstradiert worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

### Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Ginhant in Betreff des Überganges der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das überirende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereinigung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückgestattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Geschütze der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Kuppenträger werden weitere Versorgungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäck lehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Befolge französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrat bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nötigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

### Eine eidg. Oberexpertise.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift eingefendet, und stehen umso weniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbefestigung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Zuschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung gepflanzten Militaria und unter Anterm ein Ausspruch d's Hrn. Nationalrath Zangerl erläutert wurde: Das schweiz. Pferdeabschätzungswoesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoh. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malitiös zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgezeigt und sie entsetzten sich, wie andere rechtlische Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Et. eldg. Militärdepartemente ein Analogon erläuterte (Reurage-Lieferung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaubelt, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigentümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten u. verheimlicht werden, ist nicht gerade honest. Gleichsam spielend wird dem Eigentümer die Halstier in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdearztes maßgebend sein und jedes Unwohlsein des Pferdes im Dienst dem Eigentümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hic und da ein solcher Pferdeslicker blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinem Rapport steht, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtischen führte, wobei schließlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Grehartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrik in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbeschrieben erscheinen, Ihnen eine langwellige eidgenössische Oberexpertise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mitteilung von Eilebtem der Weg zu bessern Wegleitung, Verordnungen u. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsgreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuerung angeregt, und hoffentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch zur Sache!

Es dürfte gerade im jetzigen Memente für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienst stark und untauglich geworbenen Pferdes des Alles erleben mußte. Beagtes Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriemiederherstellungs-Kurs in Grauenseld Juni und Juli 1869 benutzt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegenschwulst wurden 120 Fr. Abhagung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsetzlich maroden Zustande, daß sein Eigentümer auf Anrathen des behandelnden Pferdearztes beim Kantonstriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt A. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-

Schäzungssumme auf 200 Fr. angebracht. Auf die maßgebende Vorstellung des behandelnden Pferdearztes und anderer Pferdeleger, daß die angebete Gusshärtigung in keinem Verhältnis zum Schaden stehe, indem das Pferd mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr dienstfähig werde als Reit- und Chaisenpferd, wurde die erhöhte Abschäzungssumme vom Eigentümer abgeschlagen, hingegen eine vom Tit. Oberkriegskommissariat angebotene Oberexpertise auf unrechthabende Kosten angenommen. — Ohne legend welche Anzeige erschienen am 17. September, Nachmittags nach 1 Uhr, zwei Herren im Stalle des abwesenden Pferdeelgentümers, verlangten das kranke Pferd zu sehen, ließen es vorsühren und vertraten dann wieder. Auf die Einwendung, daß der Eigentümer oder der behandelnde Pferdearzt bald könnte zur Stelle geschafft werden, wurde die Antwort gegeben, daß die beiden Herren nur das kranke Pferd zu untersuchen haben. Der am Abend nach Hause gekommene Pferdeelgentümer konnte dann noch in Erfahrung bringen, daß die beiden Herren gewesen seien: Herr Oberstleut. und Oberpferdearzt Näf und Herr Stabsmajor und Stabspferdearzt Baugger. — Am 24. Oktober, also 40 Tage nach stattgehabter eidgenössischer Oberexpertise erhielt der Pferdeelgentümer eine spezielle und von obigen beiden Herren quittierte Rechnung im Betrage von 119 Fr. 40 Rp. für deren Bemühungen und daneben in Baar 80 Fr. 60 Rp. als Rest der unter dem 22. August zuerkannten 200 Fr. Abschätzung. — Aus diesem Faktum mußte der Eigentümer zur Erkenntnis kommen, daß die Oberexpertise zu seinen Ungunsten ausgefallen sei, irgend ein anderes Zeichen wurde ihm nicht fund gethan. — Am 5. Nov. wandte sich der Eigentümer an das Tit. eidgenössische Militärdepartement, sich über das Tit. Oberkriegskommissariat unter Anderem beschwerend, daß bei der Oberexpertise auf unrechthabende Kosten dem geschädigten Theil durchaus jede Gelegenheit, seine Interessen zu vertreten, entzogen gewesen, und daß ihm keine Mitteilung des Expertenberichtes gemacht werden sei; es möchte überhaupt die sogenannte Oberexpertise als folgenlos erklärt werden. Als Beilage diente ein beizettelner ärztliches Bism und Repertum vom 2. November, das zur Genüge die Dienstuntauglichkeit des Pferdes feststellt. — Die Antwort des Tit. eidgenössischen Militärdepartements erfolgte am 18. November in dem Sinne, daß das Gesuch des Eigentümers abgewiesen sei. Dieses Schreiben enthieilt auch die unwahre Behauptung, daß der Expertenbericht dem Pferdeelgentümer mitgetheilt worden sei. Über die Existenz und den Wortlaut eines Expertenberichtes hat der Pferdeelgentümer nur so viel erfahren, was das Tit. eidg. Militärdepartement in seiner Antwort vom 18. Nov. zu erkennen für gut fand. Erst durch Beschluss des hohen Bundesrathes vom 19. Januar 1870 wurden wenigstens die Kosten der eidg. Oberexpertise auf Rechnung des Bundes genommen und eine neue Oberexpertise auf unrechthabende Kosten angeboten. — Der Pferdeelgentümer, durch Erfahrung belehrt, schlug verschiedene Bedingungen als Basis einer neuen Untersuchung, ein sogenanntes Supercarbitrium (unter Berücksicht der bisherigen Alten, Krankengeschichte) vor, was aber nicht angenommen wurde.

Auf die Nachfrage um Mitte September 1870 beim hohen Bundesrathe, wo und wann die 119 Fr. 40 Rp. in Empfang zu nehmen seien, erfolgte die Antwort, daß diese Summe schon am 26. Januar an das Tit. Durch Kriegskommissariat übermacht werden sei; Nachforschungen bei dieser Tit. erbrachte ergeben, daß diese Sendung an die beiden bei der eidg. Oberexpertise thätig gewesenen H.H. Oberpferdearzt N. und

Stabspferdearzt Z. ausgezahlt worden seien. Aus den fast zu einem Buche angewachsenen Akten des Pferdeelgentümers konnte nachgewiesen werden, daß die Herren Experten ihren Lohn in ihrer Sache schon vor dem 24. Oktober 1861 empfangen hatten. Endlich unterm 5. Oktober 1870 sandt die Pferdegeschichte durch Anwendung der 119 Fr. 40 Rp. an den Pferdeelgentümer ihren offiziellen Abschluß.

Gelegentlich erfuhr ich, daß das Kantonskriegskommissariat in Zürich den Anteil von Hrn. Baugger ca. 46 Fr. weder erhalten, hingegen denjenigen des Hrn. Näf ca. 72 Fr. nicht erhalten habe; letzterer sei unterdessen gestorben.

Durch dieses Verfahren wurde dem Eigentümer ein Schaden von mindestens 640 Fr. zugefügt.  
Kl.-Andelsingen im Nov. 1870.

#### B e r i c h t i g u n g .

In Nr. 4 der Militärzeitung 1871, Seite 40, Spalte 1, Zeile 31 von oben soll es statt Bataillonschule heißen: Bataillonsstäbe, und Zeile 34 statt Anordnungen: Mutationen.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**W. Rüstow,**  
eidg. Oberst.

#### Der Krieg um die Rheingrenze 1870/71.

Dritte Abtheilung: Mit Karte IV. Treffen von Beaumont und Schlacht von Sedan, und V. Plan von Straßburg. Belagerung vom 8. August bis 28. September 1870.  $\frac{1}{20,000}$ . Preis Fr. 3. 30.

Soeben ist erschienen:

**Der Dienst im Felde**  
in Ruhe, auf dem Marsch und im Gefecht.  
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen  
von

**Carl von Egger,**  
Hauptmann im eidg. Generalstab.

Ite Lieferung.

Das Buch erscheint in 3 Lieferungen. — Den Inhalt der vorliegenden ersten bildet „Der Dienst im Kantonement, Lager und Bivouak, der Vorposten- und Patrouillendienst“. Die zweite Lieferung wird „Die Märkte in technischer und taktischer Beziehung“, die dritte „Die Gefechte und Schlachten“ behandeln. Das Ganze soll eine möglichst vollständige Abhandlung über alle im Felde vorkommenden Fälle, Unternehmungen und Dienstesverrichtungen bilden. — Die neue Bewaffnung unserer Armeen, unsere Dienstvorschriften und Reglemente, sowie die Kriegserfahrungen früherer und neuester Zeit werden dabei volle Berücksichtigung finden.

Die Lieferungen werden 6 bis 8 Druckbogen stark. Wo es nothwendig ist, ergänzen lithographierte Figurentafeln den Text; diese werden der letzten Lieferung beigegeben. — Der Preis ist möglichst gering auf 1 Fr. 50 Cts. festgesetzt. — Die Versendung findet gegen Nachnahme statt. — Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Bei dem Umstand, daß in gegeuwärtiger Zeit sich nicht leicht ein Buchhändler zur Übernahme neuer Verlagsgeschäfte entschließen dürfe, hat der Verfasser sich entschlossen, den Druck und Verlag selbst zu besorgen.

In allen Buchhandlungen vorrätig:

## Rothpletz, Die schweizerische Armee im Feld.

Vollständig in 2 Bänden oder 5 Abtheilungen mit 30 Tabellen.

8° geh. Fr. 12.

Wir empfehlen allen Herren Offizieren der schweizerischen Armee die Anschaffung dieses Werkes.  
Basel, Dezember 1870.

**Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.**